



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 24

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2019

43. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2019 vom 26. September 2019

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Wochenmärkte (Wochenmarktsatzung) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 14. November 2019

Einziehung eines Teilbereiches der öffentlichen Straßenfläche „Hermann-Schlüter-Straße“ der Stadt Rotenburg vom 15. Dezember 2019

Satzung der Samtgemeinde Bothel über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 10. Dezember 2019

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Alfstedt vom 6. November 2019

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Hepstedt und Entlastungserteilung vom 11. Dezember 2019

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2019 Nr. 24

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	42.927.700	568.100	0	43.495.800
ordentliche Aufwendungen	42.866.600	572.200	0	43.438.800
außerordentliche Erträge	1.768.400	0	692.000	1.076.400
außerordentliche Aufwendungen	29.500	0	0	29.500
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.255.700	510.900	0	41.766.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.898.900	572.200	0	39.471.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.357.700	0	1.487.200	5.870.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.319.700	0	45.000	7.274.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	1.400.000	0	1.400.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.341.000	0	0	2.341.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	48.613.400	423.700	0	49.037.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	48.559.600	527.200	0	49.086.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 1.400.000 Euro erhöht und damit auf 1.400.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

wird nicht geändert.

§ 7

wird nicht geändert.

Rotenburg (Wümme), den 26. September 2019

Andreas Weber
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 03. Dezember 2019 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/030 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rotenburg (Wümme) öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 15. Dezember 2019

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2019 Nr. 24

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Wochenmärkte (Wochenmarktsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 58 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Wochenmarktsatzung vom 01.01.2015 wird wie folgt geändert:

- a. § 2 Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten *Der Absatz 1 erhält folgende neue Fassung: „Der Wochenmarkt findet am Mittwoch und am Samstag auf dem Pferdemarkt statt.“*
- b. § 15 Inkrafttreten *erhält folgende neue Fassung: „Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft“*

§ 2

Die 2. Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 14.11.2019

Der Bürgermeister
Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2019 Nr. 24

Einziehung eines Teilbereiches der öffentlichen Straßenfläche "Hermann-Schlüter-Straße"

Ein Teilbereich der öffentlichen Straßenfläche „Hermann-Schlüter-Straße“ in Rotenburg (Wümme) wird gemäß § 8 Absatz 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) zum 15. Januar 2020 eingezogen und verliert hierdurch seine Verkehrsbedeutung.

Der von der Einziehung betroffene Teilbereich beginnt ca. 76 m südlich der Bundesstraße 75 (Flurstück 59 der Flur 49 von Rotenburg) bzw. 11 m südlich der nach Westen in Richtung Kesselhofskamp abzweigenden Hermann-Schlüter-Straße (Flurstück 66/5 der Flur 49 von Rotenburg) und grenzt an das zurzeit gewerblich genutzte Flurstück 71/1 der Flur 49 von Rotenburg. Der Teilbereich hat eine Länge von ca. 100 m.

Ein entsprechender Lageplan liegt während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1/Rathaus, Zimmer 2.04, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Rotenburg (Wümme), den 15. Dezember 2019

Andreas Weber
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2019 Nr. 24

Satzung der Samtgemeinde Bothel über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Bothel wird durch die Feuerwehrsatzung vom 16.12.2014 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat, noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht worden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

- h) Gestellung von Feuerwehrcrften und evtl. weiterem technischen Gerat in anderen Fllen.
- (2) Gebuhren fur nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsatze werden bei einer Brandbekampfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb fur eingesetzte Sonderloschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt fur die Entsorgung bei einer Brandbekampfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Loschwasser. Sofern in den Fllen der Satze 1 und 2 fur die Samtgemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit fur Einsatze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebuhr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersachsische Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebuhrenschuldner

- (1) Die Gebuhrenschuldnerin bzw. der Gebuhrenschuldner bestimmt sich bei Einsatzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelost wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt fur Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Ubrigen bestimmt sich bei Einsatzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebuhrenschuldnerin bzw. der Gebuhrenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebuhr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebuhrentarif und -hohe

- (1) Gebuhren werden nach MaBgabe des als Anlage beigefugten Gebuhrentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebuhrentarif festgesetzten Gebuhren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Hohe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Betrage festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebuhr fur eine halbe Stunde erhoben. MaBgeblich fur die Gebuhrenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrucken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrucken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebuhr wird bei offensichtlich unnotig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geraten auf der Grundlage der fur die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebuhrenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebuhrenpflicht entsteht mit dem Ausrucken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Uberlassung der Gerate/Verbandsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrucken von Feuerwehrcrften der Gebuhrenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstande die Leistung unmoglich machen, soweit die Unmoglichkeit nicht von Angehorigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebuhrenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrucken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Ruckgabe der uberlassenen Gerate.

§ 6 Veranlagung, Falligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebuhr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fallig, wenn nicht ein spaeterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschlaege auf die endgueltig zu erwartende Gebuhrenschuld koennen im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Hohe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Faellen.
- (3) Die Gebuhr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersachsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Samtgemeinde Bothel haftet nicht fur Personen- und Sachschaden, die durch die Benutzung von zeitweise uberlassenen Fahrzeugen oder Geraten entstehen, wenn und soweit die Angehorigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Bothel über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bothel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.09.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2001 außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif

Bothel, den 10.12.2019

Samtgemeinde Bothel
gez. Eberle (L.S.)
Samtgemeindebürgermeister

Gebührentarif gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung der Samtgemeinde Bothel über die Erhebung von Gebühren und für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 10.12.2019

	<u>pro Std.</u>	<u>pro ½ Std.</u>
<u>1. Personaleinsatz</u>		
1.1 Feuerwehrtechnisches Personal	30,00 €	15,00 €
<u>1.2. Verdienstausschlag</u>		
Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausschlag ist von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.		
<u>2. Kosten für Fahrzeugeinsätze</u>		
2.1. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	220,00 €	110,00 €
2.2 Löschgruppenfahrzeuge (LF)	35,00 €	17,50 €
2.3. Tanklöschfahrzeuge (TLF)	130,00 €	65,00 €
2.4 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	50,00 €	25,00 €
2.5 Einsatzleitwagen (ELW 1)	30,00 €	15,00 €
2.6 Ölschadenanhänger (ÖSA)	20,00 €	10,00 €

Der Kostenersatz umfasst auch die Verwendung der beladepflichtigen Ausrüstung der Fahrzeuge an der Einsatzstelle.

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Fehllalarm Brandmeldeanlage

Pauschale 120,00 €

5. Brandsicherheitswachen

Beim Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen für die Brandsicherheitswache, bei dem die Ausrüstung des Fahrzeuges nicht benötigt wird, wird nur die Zeit der An- und Abfahrt berechnet.

6. Auslagen

Nach tatsächlichem Aufwand.

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in seiner Sitzung am 06.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung einer Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Alfstedt vom 19.05.1982 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 31.12.2019 in Kraft.

Alfstedt, den 06.11.2019

Gemeinde Alfstedt
gez. Buck (L.S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2019 Nr. 24

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Hepstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hepstedt hat in seiner Sitzung am 04.11.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Hepstedt, den 11.12.2019

Gemeinde Hepstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2019 Nr. 24

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.